

12.02.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Ziel, den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verbessern, deren Position gegenüber der Wirtschaft zu stärken und so faire Verbraucherverträge zu fördern. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass noch weitere Schritte notwendig sind, um dem Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausreichend Rechnung zu tragen.

Begründung:

Verbraucherinnen und Verbraucher werden immer noch viel zu häufig durch wirtschaftlich überlegene Unternehmen übervorteilt. Nach wie vor sind undurchsichtige Vertragsstrukturen und Kostenfallen an der Tagesordnung. Die Regelungen im vorliegenden Gesetzesentwurf sind ein Schritt hin zum fairen Vertragsschluss und zu fairen Vertragsbedingungen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 308 Nummer 9 BGB)

- a) Der Bundesrat bittet sicherzustellen, dass Verbraucher bezüglich ihres Girokontos bei einem Kreditinstitut durch das Gesetz nicht schlechter geschützt werden als bisher. Er gibt dabei insbesondere zu bedenken, dass infolge des im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbots von allgemeinen Abtretungsausschlüssen der Pfändungsschutz eines Girokontos ausgehebelt wer-

den kann.

- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit Bankgeschäfte vom Verbot von generellen Abtretungsausschlüssen ausgenommen werden können, damit schützenswerte Verbraucherinteressen gewahrt bleiben.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Gesetzentwurf sieht keine Ausnahme vom in § 308 Nummer 9 BGB einzuführenden Verbot von Abtretungsausschlüssen für Kreditinstitute vor.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird lediglich die Wirkung von Abtretungsausschlüssen beziehungsweise -beschränkungen auf Verbraucherkreditverträge thematisiert. Diese Betrachtung greift zu kurz, wie folgende Beispiele zeigen:

Girokonten gehören zum Massengeschäft. Deshalb werden Abtretungsausschlüsse in den AGB der Banken verankert. Mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbot von Abtretungsausschlüssen würde der in den AGB der Banken vorgesehene Abtretungsausschluss unzulässig. Dadurch hätten andere Gläubiger die Möglichkeit, sich Forderungen – z. B. Guthaben auf den Girokonten der Bank – von Verbrauchern abtreten zu lassen. In der Folge könnten diese Gläubiger die dann eigene Forderung des Girokontos gegen die Bank durchsetzen. Selbst das Bestehen eines Pfändungsschutzkontos hindert den Einzug dieser Forderung nicht. Es droht also, dass Verbraucher durch das vorgesehene Verbot von Abtretungsausschlüssen schlechter geschützt sind als bei Bestehen eines Abtretungsverbots.

Zu Buchstabe b:

Bei Bankgeschäften können Abtretungsausschlüsse in vielen (Massen-)Sachverhalten sinnvoll sein. Förderdarlehen beispielweise sind an Bedingungen auch zur Verwendung geknüpft, sind nicht abtretbar und müssen bei Nichteinhaltung ggf. zurückgezahlt werden. Sparbücher müssen vorgelegt werden, wenn eine Auszahlung verlangt wird; eine (Teil-) Abtretung beinhaltet aber nicht die Übergabe des Sparbuchs an den Abtretungsempfänger und kann zu Unklarheiten führen, an wen die Leistung mit schuldbefreiender Wirkung erbracht werden darf. Bausparverträge dienen als Sicherheiten für Darlehen; eine Abtretung gefährdet dieses Darlehen. Das im Gesetzentwurf vorgesehene generelle Verbot von Abtretungsausschlüssen kann auch hier für Verbraucher nachteilig sein. Es liegt gerade im Interesse von Verbrauchern, hier Nachteile zu verhindern.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a₀ – neu – (§ 309 Nummer 9 Satzteil vor Nummer 1 BGB)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzu-

stellen:

- ,a₀) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen“ die Wörter „oder die regelmäßige entgeltliche Nutzung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen“ eingefügt.‘

Begründung:

Das Klauselverbot in § 309 Nummer 9 BGB ist zu eng gefasst. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist auf Vertragsverhältnisse, die „die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand“ haben begrenzt. Fitnessstudioverträge werden von der geltenden und geplanten Regelung nach der Rechtsprechung des BGH jedenfalls dann nicht erfasst, wenn sie keine besonderen Verpflichtungen mit dienstvertraglichem Charakter enthalten (vgl. Urteil vom 8. Februar 2012 – XII ZR 42/10); ob sie bei Vorliegen dienstvertraglicher Verpflichtungen als typengemischte Verträge unter § 309 Nummer 9 BGB fallen, hat der BGH (a. a. O.) ausdrücklich offengelassen.

Die bestehende Regelungslücke soll geschlossen werden durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Norm auf Verträge, die die entgeltliche Nutzung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen zum Inhalt haben. Neben den Fitnessstudioverträgen werden hierdurch Verbraucherinnen und Verbraucher im gesamten Sport- und Freizeitbereich vor zu langen Vertragslaufzeiten geschützt (z. B. bei der regelmäßigen Benutzung von Tennis-, Golf- und Bowlinganlagen, dem dauerhaften Chartern von Segelbooten oder Flatrates in Wellnessseinrichtungen).

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§309 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb BGB)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a sind in § 309 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb nach dem Wort "welcher" die Wörter "einschließlich sämtlicher Kosten" und nach den Wörtern "längeren Laufzeit" die Wörter "unter Berücksichtigung von unentgeltlichen Zuwendungen" einzufügen.

Begründung:

Die Begrenzung des Preisaufschlags für eine einjährige Vertragsbindung gegenüber einer längeren Vertragsbindung muss aus Gründen der Rechtssicherheit so klar wie möglich gefasst werden. Auch muss ausgeschlossen werden, dass durch zusätzliche Anreize wie unentgeltliche Zuwendungen bei längeren Vertragslaufzeiten und Zusatzkosten ausschließlich bei kürzeren Verträgen, zum Beispiel in Form von Bearbeitungsgebühren, der maximal zulässige Preis-

unterschied von 25 Prozent faktisch ausgehebelt wird.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 312a Absatz 7 – neu – BGB)

In Artikel 1 ist nach der Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. Dem § 312a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Unternehmer hat unbeschadet anderer Vorschriften leicht zugängliche Verfahren zur Verfügung zu stellen, mit denen der Verbraucher nach Vertragsschluss für das Vertragsverhältnis relevante Erklärungen, insbesondere Kündigung, Widerruf und die Geltendmachung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis (vertragsrelevante Erklärungen) abgeben kann.“

Begründung:

Für Verbraucher besteht in einigen Fällen das Problem, dass sie auf vertragsrelevante Erklärungen wie Kündigung, Widerruf oder die Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen weder eine Zugangsbestätigung noch eine sonstige Äußerung des Unternehmers erhalten oder der Zugang im weiteren Verlauf der Verhandlungen zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer schlicht bestritten wird. Zum Teil ist für Verbraucher auch nicht oder nur schwer erkennbar, auf welchem Weg sie vertragsrelevante Erklärungen überhaupt abgeben können.

Daher sollte in § 312a eine allgemeine Verpflichtung des Unternehmers geschaffen werden, leicht zugängliche Verfahren zur Abgabe von vertragsrelevanten Erklärungen zur Verfügung zu stellen. Da sich die Problematik nicht nur auf die Kündigung von Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beschränkt, bei der ein sogenannter „Kündigungsbutton“ diskutiert wird, sondern auch in den Geschäftsräumen des Unternehmers geschlossene Verträge, beispielsweise über die Nutzung von Fitness-Studios, betrifft, sollte eine Regelung in den allgemeinen Vorschriften über Verbraucherverträge verankert werden. Diese Regelung lässt speziellere Vorgaben unberührt.

Die Abgabe von vertragsrelevanten Erklärungen nach Abschluss eines Verbrauchervertrages ist weder in der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher noch in der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft abschließend geregelt, so dass insoweit keine Kollision mit unionsrechtlichen Vorgaben besteht.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 312c Absatz 3 bis 5 – neu – BGB)
Artikel 4 (§ 41 Absatz 1 Satz 1 EnWG)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

,3a. Dem § 312c werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die Wirksamkeit eines telefonisch geschlossenen Fernabsatzvertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher den Vertrag in Textform genehmigt, nachdem ihm der Unternehmer sein Angebot auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat. Dies gilt nicht, wenn das Telefonat nicht von dem Unternehmer oder einer in seinem Namen oder Auftrag handelnden Person zum Zwecke der Werbung veranlasst worden ist. § 312d Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Der Unternehmer kann das aufgrund des Vertrags Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil in Folge fehlender Genehmigung nach Absatz 3 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Fordert der Unternehmer den Verbraucher zur Erklärung über die Genehmigung auf, gilt sie als verweigert, wenn der Verbraucher sie nicht binnen zwei Wochen erklärt.

(5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung bei Verträgen über Finanzdienstleistungen.“ ‘

b) Artikel 4 ist zu streichen.

Begründung

Die Belästigung durch überraschende und unerbetene Werbeanrufe ist für eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern bereits seit vielen Jahren ein erhebliches Problem. Die in Artikel 4 vorgesehene Einführung des Textformerfordernisses für Strom- und Gaslieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung löst dieses Problem nicht hinreichend und führt zu keiner signifikanten Verbesserung der Situation der Verbraucher.

Nach dem Schlussbericht der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Evaluierung der verbraucherschützenden Regelungen im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 3. Februar 2017 ist der Energiesektor nur ein Schwerpunkt des Beschwerdeaufkommens gegen Telefonwerbung. Daneben treten Beschwerden vermehrt in den Branchen Telekommunikation, Versicherungs- und Finanzprodukte sowie Printmedien auf (S. 9 und 186 des Schlussberichts). Die Position der Verbraucher muss daher branchenübergreifend und nicht nur im Energiesektor gestärkt werden. Die punktuelle Regelung für Energieversorgungsverträge lässt zudem befürchten, dass Verbraucher zwar in diesem Bereich weniger Werbeanrufen ausgesetzt sein werden, dafür aber eine Zunahme in anderen, nicht geregelten Bereichen eintreten wird.

Im Übrigen besteht eine Schwäche der sog. Textformlösung, wie der oben genannte Schlussbericht hervorhebt, darin, dass die Formunwirksamkeit gerade im Bereich der Energieversorgungsleistungen nicht zur Folge hat, dass der

Verbraucher von jeder Zahlungspflicht befreit wird. Ist mit der Leistungserbringung schon begonnen worden, ist vielmehr die häufig komplizierte Rückabwicklung über das Bereicherungsrecht mit Wertersatz durchzuführen (S. 188 des Schlussberichts).

Eine signifikante Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung lässt sich vielmehr durch die Einführung einer branchenübergreifenden Bestätigungslösung erzielen, wie sie bereits zweimal vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung, Beschluss vom 12. Mai 2017, BR-Drucksache 181/17 (Beschluss); Beschluss vom 27. April 2018, BR-Drucksache 121/18 (Beschluss)) und in Übereinstimmung mit diesen Vorschlägen mit dem vorliegenden Antrag verfolgt wird. Auf den Inhalt der genannten Beschlüsse wird vollumfänglich Bezug genommen. Hervorgehoben sei an dieser Stelle, dass die von der Bundesregierung geäußerte Befürchtung (Entwurfsbegründung, BR-Drucksache 18/21, S. 11), dass die vorgeschlagene Bestätigungslösung zu Rechtsunsicherheit führe, da die vorgesehenen Ausnahmefälle nicht immer zweifelsfrei feststellbar sein dürften, nicht gerechtfertigt ist. Der vorgeschlagene § 312c Absatz 3 Satz 2 BGB sieht im Rahmen einer Beweislastregel vor, dass die Bestätigungslösung nicht gelten soll, wenn das Telefonat nicht von dem Unternehmer oder einer in seinem Namen oder Auftrag handelnden Person zum Zwecke der Werbung verlasst worden ist. Ob der Telefonanruf mit oder ohne wirksame Einwilligung des Verbrauchers im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 2, 3 UWG erfolgt ist, ist unerheblich. Somit hat der Unternehmer, will er sich auf die Wirksamkeit des nicht in entsprechender Form genehmigten Vertrages berufen, darzulegen und zu beweisen, dass er den Anruf nicht zu Werbezwecken, sondern auf Veranlassung des Verbrauchers vorgenommen hat. Bestehen beim Unternehmer Zweifel, ob ihm dies gelingt, wird er den Weg der Genehmigung gehen müssen. Ein entsprechendes Vorgehen kann er aber selbst bestimmen und in die Wege leiten. Die vorgesehene Ausnahmeregelung führt damit nicht zu Rechtsunsicherheit. Sie bewirkt zudem eine sachgerechte Beschränkung des Anwendungsbereichs der Bestätigungslösung und entkräftet die Kritik der Bundesregierung (Entwurfsbegründung, BR-Drucksache 18/21, S. 11), dass der Anwendungsbereich zu weit gefasst sei, da er grundsätzlich alle telefonisch geschlossenen Fernabsatzverträge erfasse. Für Verträge, bei denen der Verbraucher aus eigenem Antrieb den telefonischen Kontakt zum Unternehmer sucht – wie dies beispielsweise bei Katalogbestellungen, der Beauftragung von handwerklichen Leistungen und ähnlichen Geschäften häufig der Fall ist – gilt die vorgeschlagene Bestätigungslösung gerade nicht, weil sie insoweit eine unverhältnismäßige Erschwernis des telefonischen Geschäftsverkehrs und der Vertragsfreiheit allgemein bedeuten würde.

7. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 312i Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 ist nach der Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. § 312i Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „und nach Vertragsschluss für das Vertragsverhältnis relevanten Erklärungen, insbesondere Kündigung, Widerruf und der Geltendmachung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis (vertragsrelevante Erklärungen),“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „ , vertragsrelevante Erklärungen“ eingefügt.‘

Begründung:

Für Verbraucher besteht in einigen Fällen das Problem, dass sie auf vertragsrelevante Erklärungen wie Kündigung, Widerruf oder die Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen weder eine Zugangsbestätigung noch eine sonstige Äußerung des Unternehmers erhalten oder der Zugang im weiteren Verlauf der Verhandlungen zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer schlicht bestritten wird.

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr sind aufgrund des elektronischen Bestellvorgangs geeignete technische Voraussetzungen vorhanden, die ohne nennenswerten Zusatzaufwand auch zur Einrichtung einer automatisierten Zugangsbestätigung genutzt werden können. Mit der Einführung einer verpflichtenden Zugangsbestätigung erhalten Verbraucher mehr Rechtssicherheit darüber, ob und gegebenenfalls wann ihre vertragsrelevanten Erklärungen den Unternehmer erreicht haben. Die Abgabe und der Zugang von vertragsrelevanten Erklärungen nach Abschluss eines Verbrauchervertrages sind weder in der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher noch in der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft abschließend geregelt, so dass insoweit keine Kollision mit unionsrechtlichen Vorgaben besteht.

8. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 312j Absatz 4a – neu – BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. § 312j wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Für den Fall, dass die Bestellung eines Verbrauchers nach Absatz 3 Satz 2 über eine Schaltfläche erfolgt ist und ein Dauerschuldverhältnis begründet hat, muss der Unternehmer auch für die Kündigung dieses Dauerschuldverhältnisses eine leicht auffindbare, barrierefreie, gut lesbare und verständlich beschriebene Schaltfläche (beschriftet mit dem Wort „Vertrag kündigen“) vorsehen. § 312i Ab-

satz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt entsprechend. § 312h bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4a“ ersetzt.‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Derzeit ist die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen für die Verbraucherinnen und Verbraucher häufig deutlich schwieriger als deren Abschluss. Sie können ihre Rechtsgeschäfte im Internet zwar mittels einer Schaltfläche zum Bestellen, dem sog. „Bestellbutton“ abschließen, es existiert aber keine korrespondierende niedrigschwellige Kündigungsmöglichkeit. Vielmehr müssen Verbraucherinnen und Verbraucher erst nach der richtigen, für die Adressierung von Kündigungen geeigneten E-Mail-Adresse suchen und den Beweis des Zugangs der Kündigungserklärung antreten, wenn keine Empfangsbestätigung seitens des Unternehmens verschickt wird.

Da es keine europarechtliche Harmonisierung des Kündigungsprozesses (etwa über die Verbraucherrechterichtlinie) gibt, können die Unternehmen weitestgehend selbst die Modalitäten der Kommunikation und damit des digitalen Kündigungsprozesses bestimmen. Der deutsche Gesetzgeber hat die Formerfordernisse an eine Kündigung zwar verringert und mit dem Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17. Februar 2016 (BGBl. S. 233) klargestellt, dass auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Erklärungen wie die einer Kündigung keine strengere Form als die Textform vorgesehen werden darf. Diese gesetzlichen Anpassungen haben jedoch die praktischen Probleme der Kündigungserklärung und deren Zugangs nicht gelöst.

Durch die Einführung einer mit dem Bestellvorgang korrespondierenden Pflicht der Unternehmen, für den Kündigungsvorgang (ebenfalls) eine leicht auffindbare, barrierefreie, gut lesbare und verständlich beschriebene Schaltfläche vorzusehen, wird der Aufwand, bestehende nicht mehr gewünschte Langzeitverträge zu kündigen, deutlich gesenkt.

Die gesetzliche Festlegung einer verpflichtenden Empfangsbestätigung für die Kündigungserklärung verschafft Verbraucherinnen und Verbrauchern auch mehr Rechtssicherheit. Beide Neuregelungen beseitigen das derzeit im Kündigungsprozess bestehende strukturelle Ungleichgewicht.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zu Buchstabe a.

9. Zu Artikel 2 (Artikel 229 § ... < > EGBGB)

In Artikel 2 ist in Artikel 229 § ... <einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung> wie folgt zu fassen:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz für faire Verbraucherverträge

(1) § 309 Nummer 9 Buchstabe b und c des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf ein Schuldverhältnis, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 2 dieses Gesetzes] entstanden ist, ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages nach Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Satz 2] in Ansehung der Voraussetzungen stillschweigender Verlängerungen des Vertragsverhältnisses ab diesem Tag sowie von Kündigungen, die ab diesem Tag ausgesprochen werden, Anwendung. Zur Anpassung bestehender Schuldverhältnisse kann der Verwender die beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anbieten. Die Zustimmung des Vertragspartners zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Verwender gilt als erteilt, wenn dieser dem Verwender seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Der Verwender hat den Vertragspartner auf die Folgen seines Schweigens hinzuweisen.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf ein Schuldverhältnis, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 2 dieses Gesetzes] entstanden ist, in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.“

Begründung:

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch die geplante Beschränkung von Laufzeitvereinbarungen bei bestimmten Dauerschuldverhältnissen die Wahlfreiheit der Verbraucher gestärkt und der Wettbewerb gefördert werden. Diese Zielsetzung lässt sich indes kurz- sowie mittelfristig nicht in ausreichendem Maße erreichen, wenn zwar Neuverträge, nicht jedoch auch Bestandsverträge von dem Anwendungsbereich des § 309 Nummer 9 BGB-E erfasst würden. Daher lässt sich die Position der Verbraucher lediglich dann signifikant stärken, wenn Bestandsverträge jedenfalls im Bereich der stillschweigenden Vertragsverlängerung sowie Kündigung von der geplanten Änderung des AGB-Rechts profitieren.

Die im Sinne einer teilweisen unechten Rückwirkung vorgeschlagene Fassung des Artikel 229 § ... Absatz 1 EGBGB, dessen Rechtsfolgen lediglich Vertragsverlängerungen und Kündigungen nach dem Stichtag betreffen, steht hierbei auch im Einklang mit den geltenden verfassungsrechtlichen Grundsätzen. So handelt es sich bei den in § 309 Nummer 9 BGB genannten Dauerschuldverhältnissen gerade nicht um vergangene oder abgeschlossene Sachverhalte,

da ihnen typischerweise die Möglichkeit einer stillschweigenden Vertragsverlängerung respektive Kündigung innewohnt, die Fortsetzung des jeweiligen Vertragsverhältnisses mithin allein vom Willen des Verbrauchers abhängig und somit ungewiss ist. Dementsprechend fehlt es nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit an einer gesicherten Rechtsposition des Unternehmers, welche der vorgeschlagenen Fassung des Artikel 229 § ... EGBGB unter dem Blickwinkel des Vertrauensschutzes entgegenstehen könnte.

Die vorgeschlagene Übergangsregelung in Artikel 229 § ... Absatz 1 Satz 1 EGBGB gewährleistet ausreichend Zeit für die Umstellung der Vertragsbedingungen und gibt den Unternehmen die notwendige Planungssicherheit. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Unternehmen ohnehin verpflichtet sind, ihre Vertragsbedingungen und Kommunikationsprozesse für Neuverträge umzustellen, sofern sie an dem Modell automatischer Vertragsverlängerungen festhalten wollen. Bei einer Einbeziehung von Bestandsverträgen ist daher nicht mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen. Schließlich soll Artikel 229 § ... Absatz 1 Satz 2 und 3 EGBGB durch eine an die Vorschrift des § 675g Absatz 1 und 2 BGB angelehnte Regelung die notwendigen Rahmenbedingungen für die Anpassung bestehender Schuldverhältnisse an die neue Rechtslage schaffen.

10. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat befürwortet ausdrücklich die geplante Einführung einer bußgeldbewährten Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Nachweispflicht für telefonisch werbende Unternehmen bezüglich der erteilten Einwilligungen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Telefonwerbung.
- b) Der Bundesrat sieht in der geplanten Einführung eines Textformerfordernisses für telefonisch abgeschlossene Fernabsatzverträge mit Strom- und Gaslieferungsunternehmen einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor ungewollten Verträgen bzw. Vertragskonditionen in der Energiebranche.
- c) Der Bundesrat hält jedoch eine sektorielle Beschränkung der sog. Bestätigungslösung auf die Energiebranche für unzureichend. Er gibt zu bedenken, dass ein verbesserter Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen auch in anderen Branchen notwendig ist (z.B. zum Schutz vor sogenannten Abo-Fallen im Zusammenhang mit der Bestellung von Zeitschriften).

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die geplante Einführung einer bußgeldbewährten Dokumentations-, Aufbe-

wahrungs- und Nachweispflicht für telefonisch werbende Unternehmen (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) ist geeignet, illegale Telefonwerbung wirksam und nachhaltig einzudämmen. Die Dokumentation muss nach § 7a Absatz 1 UWG-E „in angemessener Form“ erfolgen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll zur Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs die Bundesnetzagentur Hinweise veröffentlichen. Eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren und ein Bußgeldrahmen von bis zu 50 000 Euro bei Verstößen gegen die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht erscheinen angemessen, um die Unternehmen zur Einhaltung dieser Pflichten anzuhalten und eine wirksame behördliche Kontrolle durch die zuständige Bundesnetzagentur zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b:

Die geplante Einführung der Bestätigungslösung für den Abschluss von Strom- und Gaslieferungsverträgen (Artikel 4 des Gesetzentwurfs) wird ausdrücklich begrüßt, da sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf dem Gebiet des Energiesektors einen umfassenden Schutz bietet:

Durch Änderung des § 41 Absatz 1 Satz 1 EnWG soll künftig geregelt werden, dass Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne von § 126b BGB bedürfen. Nach dem Regelungsvorschlag gilt das Textformerfordernis unabhängig davon, ob der Energielieferungsvertrag telefonisch oder im Rahmen eines Haustürgeschäftes abgeschlossen wurde. Für den Fall eines telefonischen Vertragsschlusses soll es zu Recht nicht darauf ankommen, ob der Anruf zu Werbezwecken vom Unternehmen ausging oder von den Verbraucherinnen und Verbrauchern getätigt wurde. Bei Nichtwahrung der Textform ist der Liefervertrag gemäß § 125 Satz 1 BGB nichtig. Anderweitige Informationspflichten des Unternehmers, wie beispielsweise nach § 312d BGB, bleiben von dem Entwurf unberührt. Ein etwaiges Widerrufsrecht der Verbraucherinnen und der Verbraucher bleibt von der Einführung des Textformerfordernisses ebenfalls unberührt.

Zu Buchstabe c:

Nach der Gesetzesbegründung zu Artikel 4 erfolgt die Einführung der Bestätigungslösung auf dem Energiesektor „zum verbesserten Schutz der Verbraucher vor aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen mit Energielieferanten“.

Für die Verbraucherinnen und Verbraucher wäre es jedoch nicht nachvollziehbar, die Erforderlichkeit einer Genehmigung bzw. Bestätigung eines telefonisch abgeschlossenen Vertrags auf die Energiebranche zu begrenzen. Denn es liegt auch in anderen Branchen sowohl im Verbraucherinteresse als auch im Interesse eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen zu schützen. So würde etwa eine Geltung der Bestätigungslösung auch im Zeitschriftenmarkt, einen wirksameren Verbraucherschutz vor sogenannten Abo-Fallen ermöglichen.

Eine Bestätigungslösung sollte zudem nicht nur den Schutz vor unseriösen Unternehmen zum Ziel haben, sondern darüber hinausgehen. Denn auch im Zusammenhang mit Anrufen von oder bei seriösen Unternehmen kommt es häufig

zu Missverständnissen über den Abschluss eines Vertrags oder die besprochenen Vertragskonditionen. Derartige Missverständnisse treten vor allem bei Verträgen mit komplexeren Vertragsinhalten sowie bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf und lassen sich vermeiden, indem sich die Verbraucherinnen und Verbraucher die Vertragskonditionen noch vor Wirksamwerden des Vertrags in Ruhe durchzulesen und bei offenen Fragen oder festgestellten Missverständnissen eine Klärung mit dem Unternehmer herbeiführen.